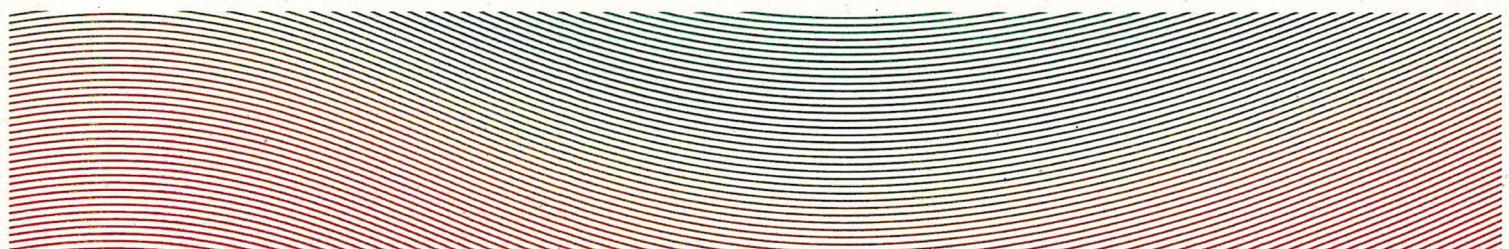




Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen





XIX. Städtebau

Wie ist der Förderbereich Städtebau definiert?

(zuletzt geändert: 1. Dezember 2015)

Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das BauGB. Jedoch ergibt sich daraus nicht, dass zwingend beim Einsatz im Städtebau nach allen Regeln der originären Städtebauförderung zu verfahren ist. Besteht ein Gebiet nach BauGB (Satzungs- oder Maßnahmegeriebt gemäß §§ 136 ff BauGB), können und sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse gemäß BauGB für neue Maßnahmen verzichtet werden. Fördervoraussetzung bleiben jedoch Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug. Die Förderung von städtebaulichen Einzelvorhaben ist zulässig.

Was ist unter „städtbaulichem Bezug“ zur Förderung von städtebaulichen Einzelvorhaben zu verstehen?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar in der Maßnahmenbeschreibung zu begründen. Dabei dienen Maßnahmen im Förderbereich „Städtebau“ dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur. Dies kann insbesondere durch die genauere Beschreibung des Gebiets, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, und die Darlegung der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme erfolgen.

Zu den integrierten Fachplanungen gehören beispielsweise Schul- oder Sportentwicklungspläne sowie der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan nach §§ 5 ff BauGB. Ist ein Ortsteil im Flächennutzungsplan als Baugebiet definiert, kann dies ebenso als Prüfkriterium für die integrierte Lage eines Ortsteils herangezogen werden. Für die Begründung eines städtebaulichen Bezugs sind beispielsweise auch noch folgende Aspekte von Bedeutung:

- Beschreibung des städtebaulich integrierten Standortes (Nähe von städtebaulich relevanten Einrichtungen wie Altersheime, Krankenhäuser oder Schulen, aber auch zu privaten Versorgungsangeboten wie z.B. Einzelhandelsstandorten und Wohnungsbeständen sowie der ÖPNV-Anschluss)
- Beseitigung städtebaulicher Funktionsverluste



- Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung, Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude sowie
- Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder Brachen.

Bürgerbeteiligungsverfahren, städtebauliche Wettbewerbe oder gesamtwirtschaftliche Konzepte zur Entwicklung der kommunalen Immobilien können ebenfalls akzeptable Begründungen liefern.

Demgegenüber ist die Lage außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 35 BauGB bzw. ein nicht als Baugebiet dargestellter Ortsteil regelmäßig ein Indiz dafür, dass es sich nicht um einen integrierten Standort handelt.

Was ist unter Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur im Bereich Städtebau zu verstehen?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Es handelt sich um Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 136 ff BauGB. Die Durchführung der Vorhaben umfasst insbesondere die Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB) und die Baumaßnahmen (§ 148 BauGB). Dazu gehören auch Baumaßnahmen in bzw. an Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne von § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, wobei die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen in Betracht kommt. Neben Gebäuden der Bildungsinfrastruktur sind dies beispielsweise

- Einrichtungen für Jugend- und Altentreffs,
- Sportstätten,
- Stadtteilbibliotheken,
- Gebäude der Feuerwehr,
- Kultureinrichtungen (Museen, Theater) und
- Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Gemeinde.

Der Bund hat nunmehr erklärt, dass - abweichend von seiner bisherigen Auslegung - auch Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen als Maßnahmen im Förderbereich Städtebau förderfähig sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Förderung der Investitionen kann nach § 148 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Modernisierung und Instandsetzung) bzw. nach § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) begründet sein. Einrichtungen au-



Überhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren oder Beiträge finanziert werden, können nicht gefördert werden.

Ist der Erwerb von Immobilien im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen förderfähig?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Der Erwerb von Immobilien kann im Förderbereich „Städtebau“ nur dann förderfähig sein, wenn es sich hierbei um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 Nr. 1c KInvFG handelt oder die Einbindung des Erwerbsvorgangs in eine städtebauliche Gesamtmaßnahme anderweitig gewährleistet ist.

Sofern es sich um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 Nr. 1c KInvFG handelt, ist die Mittelverwendung gemeinsam mit der eigentlichen Maßnahme in der Maßnahmenbeschreibung darzulegen. Andernfalls ist darzulegen, dass und in welchem Rahmen eine konkrete Planung für die städtebauliche Folgemaßnahme nachweisbar vorliegt.

Ist der Bau eines Kunstrasenplatzes im Sinne des KInvFG im Bereich Städtebau förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Der Bau eines Kunstrasenplatzes ist im Förderbereich „Städtebau“ des KInvFG – Kapitel 1 – nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass ein städtebaulicher Bezug gegeben ist.

Darf ein barrierefreier Ausbau des öffentlichen Raumes durchgeführt werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Der barrierefreie Ausbau des öffentlichen Raumes in Städtebauförderungsgebieten ist zulässig. Er ist auch außerhalb der Städtebauförderungsbiete möglich, soweit ein städtebaulicher Bezug gegeben ist und der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit prägend ist.